

**8/6****Stadt Geislingen an der Steige****B E T R I E B S S A T Z U N G****für den Eigenbetrieb****"Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige"**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) mit Änderungen und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 19. November 1997, geändert am 28. November 2001, am 26.06.2002, am 27.10.2004 und am 30.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1*****Gegenstand des Eigenbetriebes***

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Geislingen wird ab dem 01.01.1998 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er ist verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinde Bad Überkingen im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu reinigen und schadlos abzuleiten. Ihm obliegt auch die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes.

Der Eigenbetrieb kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken oder Bereichen benachbarter Gemeinden zu behandeln.

- (3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## § 2

### ***Name des Eigenbetriebs***

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "**Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige**".

## § 3

### ***Stammkapital***

Der Eigenbetrieb stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 GemO dar. Von der Festsetzung eines Eigenkapitals wird abgesehen.

## § 4

### ***Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs***

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb ist der Technische Ausschuss des Gemeinderates.

## § 5

### ***Zuständigkeit des Gemeinderates***

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Technische Ausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist.

## § 6

### ***Zusammensetzung und Zuständigkeit des Technischen Ausschusses***

- (1) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Für die gemeinderätlichen Mitglieder des Technischen Ausschusses werden Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt. Sie gelten als persönliche Stellvertreter. Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht ver-

hinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter. Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

- (3) Ein Viertel aller Mitglieder des Technischen Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

## § 7

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem technischen Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören unbeschadet des § 8 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und der im Vermögensplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere die Personalführung und die Personalverwaltung, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Dabei sind bei der Bewirtschaftung der technische Betriebsleiter und der Leiter des kaufmännischen Bereichs gemeinsam zeichnungsberechtigt (Doppelunterschrift).

## § 8

### **Einzelne Zuständigkeiten des Technischen Ausschusses, des Oberbürgermeisters und der Betriebsleitung**

- (1) Zur dauernden Erledigung werden dem Technischen Ausschuss, dem Oberbürgermeister (OBM) und der Betriebsleitung (BL) nachstehende Angelegenheiten übertragen. Die Betriebsleitung ist in den nachstehenden Angelegenheiten, falls nicht besonders aufgeführt, bis zu dem Betrag zuständig, der unter der Grenze für die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegt.

1. Entscheidungen über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bis einschl. Entgeltgruppe 9  | OBM       |
| b) der Entgeltgruppen 10 bis 12  | Ausschuss |
| c) zur Aushilfe Beschäftigte und zur Ausbildung<br>tätige Bediensteten sowie die Festsetzung ihrer Vergütung | OBM       |

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 2. Aufstellung und Änderung der Schutz- und Dienstkleiderordnung  | OBM                   |
| 3. Gewährung unverzinslicher Lohn- und Gehaltsvorschüsse nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien   | BL                    |
| 4. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien  | OBM                   |
| 5. Zuziehung sachkundiger Einwohner und von Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Technischen Ausschusses                                     | OBM                   |
| 6. Vollzug des Vermögensplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen  |                       |
| a) bis 60.000,00 € im Einzelfall  | BL                    |
| b) über 60.000,00 € bis zu 300.000,00 € im Einzelfall   | Technischer Ausschuss |
| c) die Genehmigung von Mehrkosten bei Lieferungen und Leistungen, wenn dadurch die Wertgrenze nach Buchstabe a) und b) bis zu 8.000,00 € überschritten wird         | OBM                   |
| die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe a) um mehr als 8.000,00 € bzw. die ursprüngliche Vergabesumme nach Buchstabe b) bis zu 60.000,00 € überschritten wird | Technischer Ausschuss |
| 7. Zustimmung zu nicht deckungsfähigen Mehrausgaben des Vermögensplanes   |                       |
| a) bis 8.000,00 €   | OBM                   |
| b) über 8.000,00 € bis 60.000,00 €  | Technischer Ausschuss |
| 8. Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen  |                       |
| a) bis 3.000,00 €   | OBM                   |
| b) über 3.000,00 € bis zu 10.000,00 €   | Technischer Ausschuss |
| 9. Stundungen   |                       |
| a) in unbeschränkter Höhe bis zu 3 Monaten  | BL                    |
| b) bis 6.000,00 € bis zu 48 Monaten   | BL                    |

- |        |  |                       |
|--------|--|-----------------------|
| c)     | über 6.000,00 € bis 30.000,00 € auf die Dauer von 3 bis 12 Monaten   | OBM                   |
| d)     | ab über 6.000,00 € bis 60.000,00 € auf die Dauer von 12 bis 48 Monaten   | Technischer Ausschuss |
| 10. a) | Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Wirtschaftsplanes   | BL                    |
| b)     | Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften   |                       |
| aa)    | bis 25.000,00 €  | BL                    |
| bb)    | über 25.000,00 € bis 60.000,00 €   | Technischer Ausschuss |
| c)     | Kreditaufnahmen bis zur im Vermögensplan vorgesehenen Höhe   | BL                    |
| 11.    | Verkauf von beweglichen Vermögen im Einzelfall   |                       |
| a)     | bis 20.000,00 €  | BL                    |
| b)     | über 20.000,00 € bis 60.000 €  | Technischer Ausschuss |
| 12.    | Erwerb und Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Rangrücktrittsbewilligungen, einschließlich Ausübung des Vorkaufsrechts oder Verzicht hierauf sowie Verzicht auf das Wiederkaufsrecht im Einzelfall |                       |
| a)     | bis 30.000,00 € Wert   | BL                    |
| b)     | über 30.000,00 € Wert bis 300.000,00 € Wert  | Technischer Ausschuss |
| 13.    | Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von   |                       |
| a)     | bebauten und unbebauten Grundstücken bei monatlichen Miet- oder Pachtwerten von  |                       |
| aa)    | bis 3.000,00 €   | BL                    |
| bb)    | über 3.000,00 € bis 6.000,00 €   | Technischer Ausschuss |
| b)     | beweglichem Vermögen bis zu einem monatlichen Mietwert von   |                       |
| aa)    | bis 3.000,00 €   | BL                    |
| bb)    | über 3.000,00 € bis 6.000,00 €   | Technischer Ausschuss |

14. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen im Einzelfall
- a) bei einem Streitwert
    - aa) bis 15.000,00 € BL
    - bb) über 15.000,00 € bis 60.000,00 € Technischer Ausschuss
  - b) bei einem Vergleich bis zu einem Zugeständnis
    - aa) bis 1.500,00 € BL
    - bb) über 1.500,00 € bis 6.000,00 € Technischer Ausschuss
  - c) in Abgabeangelegenheiten, soweit die Stadt Abgabegläubigerin ist sowie für die Führung von Rechtsstreitigkeiten ohne betragsmäßige Begrenzung BL
15. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Austritt aus ihnen bei einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall
- a) bis 250,00 € BL
  - b) über 250,00 € bis 500,00 € OBM
  - c) über 500,00 € Technischer Ausschuss
16. Freiwilligkeitsleistungen (soweit im Wirtschaftsplan nicht besonders ausgewiesen)
- a) bis 600,00 € BL
  - b) über 600,00 € bis 3.000,00 € Technischer Ausschuss
17. Annahme und Verwendung von Stiftungen, Spenden und Schenkungen unter Auflagen  
Technischer Ausschuss
18. Angelegenheiten, von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung  
Technischer Ausschuss
- (2) Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.

## § 9

### ***Vertretung des Eigenbetriebs***

- (1) Der Eigenbetrieb wird vom technischen Betriebsleiter vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung kann Mitarbeiter in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen und in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.
- (3) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 GemO werden vom technischen Betriebsleiter und vom Leiter des kaufmännischen Bereichs handschriftlich unterzeichnet. Bestimmte Verpflichtungserklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung werden vom Betriebsleiter allein unterzeichnet.

## § 10

### ***Verhältnis zu städtischen Ämtern***

Soweit es der zweckmäßigen Erledigung der Aufgaben des Eigenbetriebs dienlich ist, kann die Betriebsleitung die städtischen Ämter zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung hat hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag zu leisten.

## § 11

### ***Sonderkasse***

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse errichtet.

## § 12

### ***In-Kraft-Treten***

- nicht abgedruckt -